

Entschuldigungs- und Beurlaubungsverfahren

- Kursstufe -

Allgemeine Hinweise:

Entschuldigungen kommen nur bei kurzfristigen, unvorhersehbaren Unterrichtsversäumnissen zur Anwendung. Alle im Voraus absehbaren Unterrichtsversäumnisse (z.B. geplante Arztbesuche, Vorstellungsgespräche, Fahrprüfungen) erfordern dagegen eine **Beurlaubung**.

Gemäß §2 der Schulbesuchsverordnung sind SchülerInnen verpflichtet, sich für versäumten Unterricht bei der Schule umgehend zu entschuldigen. Hierbei gelten am Scheffold-Gymnasium folgende Regeln:

A) Entschuldigung nach versäumtem Unterricht

1. Entschuldigungen müssen **spätestens einen Tag** nach Beginn der Verhinderung unter Angabe des Verhinderungsgrundes mündlich, telefonisch, elektronisch oder schriftlich erfolgen. Im Falle elektronischer oder mündlicher Verständigung muss innerhalb von **drei** Tagen eine schriftliche Entschuldigung nachgereicht werden.

Beispiel zur Entschuldigungsfrist				
Mo	Di	Mi	Do	Fr
Erster Tag der Verhinderung	Entschuldigung (telefonisch, elektronisch oder schriftlich) muss spätestens im Laufe des Dienstages eingehen.			Spätester Eingang der schriftlichen Entschuldigung.

2. Unterrichtsversäumnisse können nur aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) entschuldigt werden.
3. Für Entschuldigungen sind in der Regel die von der Schule zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten notwendig.
4. Unterrichtsversäumnisse ohne rechtzeitige Vorlage eines Entschuldigungsformulars (gemäß Punkt 1 und 3) oder einer ärztlichen Bescheinigung bzw. aus nicht zwingenden Gründen (gemäß Punkt 2) gelten als unentschuldigte Fehltag. Deren Anzahl wird im Zeugnis des betreffenden Halbjahres eingetragen. Werden Klausuren oder andere angekündigte Leistungsüberprüfungen versäumt und nicht fristgerecht entschuldigt, so **muss** die nicht erbrachte Leistung mit null Punkten bewertet werden (NVO §8 Abs. 5).
5. Die Vorlage eines ärztlichen Attestes wird in der Regel bei einer zusammenhängenden Versäumnisdauer von mehr als 10 Tagen sowie bei auffällig häufigen Fehlzeiten nötig.

B) Beurlaubungen

1. Eine **Beurlaubung** vom Besuch des Unterrichts ist lediglich in begründeten Ausnahmefällen (siehe §4 Schulbesuchsverordnung) und nur auf rechtzeitigen (d.h. sobald Termin bekannt) schriftlichen Antrag (Beurlaubungsformular) im Voraus hin möglich.
2. Beurlaubungen für bis zu zwei aufeinanderfolgende Tage sind beim Tutor, darüberhinausgehende Beurlaubungen beim Schulleiter anzumelden. Die Fachlehrer, deren Unterricht versäumt wird, sind ebenfalls im Voraus von Schülerseite aus über die Verhinderung zu informieren.